



STADIONORDNUNG

1. Allgemeines

Die Eishalle Schoren steht im Eigentum der Kunsteisbahn Langenthal AG ("Stadioneigentümerin") und wird von der Kunsteisbahn Langenthal AG betrieben ("Stadionbetreiberin").

Verantwortlicher Organisator einer Veranstaltung ist die Veranstalterin ("Veranstalterin"), ersichtlich auf Tickets, Plakaten, Inseraten etc.

Die Stadionbetreiberin stellt der Veranstalterin die Räume und Flächen inkl. Infrastrukturen ("Infrastrukturen") für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung.

2. Geltungsbereich / Adressaten

Diese Stadionordnung gilt für sämtliche Besucher der Eishalle Schoren, inkl. sämtliche Mitarbeiter der Stadioneigentümerin bzw. der Stadionbetreiberin, sämtliche Veranstalter sowie sämtliche Dienstleister, die im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung die Infrastrukturen der Eishalle Schoren in Anspruch nehmen.

3. Ordnung und Sicherheit

Zutrittsberechtigungen dürfen höchstens im Umfang der für eine Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, weiter begrenzt durch die Vorgaben des Stadionplans, ausgegeben werden. Droht eine Überbelegung, hat die Stadionbetreiberin das Recht, den Zutritt für weitere Besucher einzuschränken oder ganz zu sperren.

Sämtliche Notausgänge und die nach dem Stadionplan vorgesehenen Fluchtwege müssen zu jeder Zeit (inkl. vor, während und nach Veranstaltungen) frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden.

Es gilt im gesamten Innenbereich der Eishalle Schoren ein striktes Rauchverbot. Mit Ausnahme den vorhergesehenen Zonen im Aussenbereich ist das Rauchen gestattet.

Besucher haben sich jederzeit an die Anweisungen der Ordnungsdienste und der Mitarbeitenden der Stadionbetreiberin zu halten.

Das Abbrennen von Feuerwerk aller Art ist in der Eishalle Schoren strengstens untersagt.

Das Verbreiten von gewaltverherrlichenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Parolen und Anschauungen sowie die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen auf irgendwelche Weise ist untersagt.

In der Eishalle Schoren besteht ein Vermummungsverbot.

Personalien von Besuchern, welche die Stadionordnung missachten oder sich den Weisungen der Ordnungsdienste widersetzen, können durch diese festgestellt werden. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Die Veranstalterin und die Stadionbetreiberin sind berechtigt, bei groben Verstössen Tickets, Abonnemente und Akkreditierungen einzuziehen und die fehlbaren Besucher aus dem Stadion zu weisen.

Die Stadionbetreiberin behält sich vor, Missachtungen der Stadionordnung gerichtlich durchzusetzen, Stadionverbote auszusprechen und für entstandene Schäden die fehlbaren Personen haftbar zu machen.

Datenaustausch bei Sicherheitsvorfällen: Im Falle von Sicherheitsvorfällen im Eishockeybetrieb, die die Identifikation von betroffenen Personen erfordern, behalten wir uns/die Liga das Recht vor, relevante personenbezogene Daten auszutauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze und dient dem Schutz der Sicherheit und Integrität des Eishockeybetriebs. Durch die Teilnahme an einem Eishockeyspiel willigen Sie ein, dass im Falle von Sicherheitsvorfällen relevante Daten zur Identifizierung ausgetauscht werden können.

Auf der ganzen Anlage sowie in der Umgebung ausserhalb der Anlage ist auf Ordnung zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Hilfsmittel und Mietgegenstände sind nach der Benutzung gemäss Anweisungen des Personals zu versorgen bzw. zurückzugeben.

Garderoben sind in sauberem (besenrein) Zustand zu verlassen. Für die Reinigung übermässiger Verschmutzung wird eine Gebühr von mindestens CHF 100 in Rechnung gestellt.

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals durch mangelnde Vorsicht, Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen sowie bei Diebstählen lehnt die Betreiberin jegliche Haftung ab. Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sowie Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

4. Videoüberwachung

Zur Sicherheit der Besucher werden die Eishalle Schoren sowie die Aussenbereiche per Video überwacht. Die Aufnahmen können bei Bedarf Dritten, insb. den Strafverfolgungsbehörden, zur Verfügung gestellt werden.

5. Eingangskontrollen

Zur Sicherheit der Besucher werden am Eingang nach Bedarf Effektenkontrollen durchgeführt und die Veranstalterin ist berechtigt, die Besucher Leibesvisitationen zu unterziehen.

6. Verbotene Gegenstände

Folgende Gegenstände sind in der Eishalle Schoren verboten:

- Jegliche Getränke in Glasflaschen
- Gassprühdosen, färbende, ätzende oder sonst gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen
- Drogen
- Flüssigkeiten in Glas, Dosen und anderen Behältnissen
- Professionelle Fotokameras, Videokameras und Aufnahmegeräte
- Waffen aller Art, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, Laserpointer
- Sportgeräte wie Skateboards, Rollschuhe oder Kickboards
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyro- und bengalische Teile inkl. Abschussvorrichtungen
- Tiere
- Gegenstände, Kleidungsstücke und/oder Medien mit rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem und/oder diskriminierendem Aufdruck oder Inhalt

Diese Liste ist nicht abschliessend und kann von der Stadionbetreiberin bzw. vom jeweiligen Veranstalter ergänzt und bei den Eingängen aufgeführt werden. Die aktuell gültige Liste ist jederzeit auf der Webseite der Stadionbetreiberin einsehbar.

Verbotene Gegenstände können an den Schaltern im Aussenbereich gegen eine Gebühr deponiert und wieder abgeholt werden. Jegliche Haftung für abgegebene Wertgegenstände wird abgelehnt.

7. Sorgfaltspflicht

Der gesamten mobilen und immobilen Infrastruktur (Gebäude, Einrichtungen, Geräte, etc.) ist grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer haften in vollem Umfang für alle fahrlässigen oder mutwillig verursachten Schäden. Bei nachweislich mutwillig verursachten Schäden (Bsp: Stockschläge oder Tritte gegen Türen, WC Anlagen, Garderoben) ist die Betriebsleitung berechtigt, ein befristetes Hausverbot auszusprechen. Flächen und Räume, die nicht mit schlittschuhgängigem Belag ausgerüstet sind, dürfen mit Schlittschuhen nicht betreten werden.

8. Fundbüro

Die Stadionbetreiberin betreibt ein internes Fundbüro, wo Fundgegenstände ab- und aufgegeben werden können. Können die Besitzer der Gegenstände nicht sofort ausgemacht werden, gehen Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies und Wertgegenstände ans städtische Fundbüro und Kleider, Schirme, usw. werden nach einem Monat entsorgt.

9. Eintritte

Der Eintritt in die Eishalle Schoren ist bei allen Veranstaltungen nur mit einem gültigen Ausweis (Ticket, Abonnement, Akkreditierung) gestattet.

Tickets und Akkreditierungen sind bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und den Ordnungsdiensten auf Verlangen vorzuweisen.

Einmal entwertete Tickets berechtigen nur mit Kontermarke zum Wiedereintritt.

10. Ergänzende Regeln der VeranstalterIn

Die Veranstalterin kann zusätzliche Regeln definieren.

Besucher von Sportveranstaltungen unterziehen sich zusätzlich den Reglementen der jeweiligen Sportverbände über die Ordnung und Sicherheit in den Stadien.

Diese Reglemente können bei der jeweiligen Veranstalterin beziehungsweise Sportverband eingesehen oder bezogen werden.

11. Gewerbliche Handlungen

Gewerbliche Handlungen wie die Verteilung oder der Verkauf von Drucksachen oder Werbegegenständen, die Durchführung von Werbeaktionen, das Anbringen/Auflegen von Flyern, Postern oder Bannern, Unterschriften-Aktionen oder Demonstrationen sind auf dem Gelände der Eishalle Schoren nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Erlaubnis der Stadionbetreiberin gestattet.

12. Bild- und Tonaufnahmen

Alle Personen, die das Gelände der Eishalle Schoren während einer Veranstaltung betreten, anerkennen, dass sie an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen und willigen ein, dass von ihnen in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Stadionbetreiberin, die Veranstalterin oder deren Beauftragte unentgeltlich Ton- und Bildaufnahmen erstellt und diese Aufnahmen durch die Stadionbetreiberin, die Veranstalterin oder Dritte zwecks Live-Übertragungen, Sendungen, Veröffentlichung und/oder Aufzeichnungen in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien unentgeltlich verwendet werden können.

Weitere Ton- und Bildaufnahmen durch Besucher mit eigenen Geräten im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind nur für private Zwecke und ausschließlich

mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Größe offensichtlich nur für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Stadionbetreiberin.

Die Veranstalterin ist berechtigt, zusätzliche Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen zu erlassen.

Ton- und Bildaufnahmen durch Besucher im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind nur für private Zwecke und ausschließlich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Größe offensichtlich nur für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Stadionbetreiberin. Die Veranstalterin ist berechtigt, zusätzliche Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen zu erlassen.

13. Eisbetrieb

Das Betreten der Eisfläche während der Reinigung ist aus Sicherheitsgründen verboten. Das Eisfeld darf nach der Reinigung erst nach Freigabe durch den Eismeister wieder betreten werden. Eishockey darf nur auf den dafür zugeteilten Eisflächen gespielt werden. Einzelne Anlageteile aus betrieblichen Gründen zu öffnen oder zu schliessen ist dem Betriebspersonal überlassen.

14. Parkplatzordnung

Die Parkplätze vor dem Restaurant und den Spielergarderoben sind ausschliesslich für folgende Fahrzeuge und Personengruppen reserviert:

- Teambusse
- Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
- Mitarbeitende der Kunsteisbahn
- Mitarbeitende des Restaurants
- Rettungs- und Notfallorganisationen
- Materialchef 1.Mannschaft

Alle übrigen Besucherinnen und Besucher bitten wir, den Waldparkplatz zu benutzen.

14. Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 31. August 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen. Sie kann jederzeit von der Stadionbetreiberin angepasst werden. Es gilt die jeweils auf der Website der Eishalle Schoren publizierte Fassung.

Langenthal, den 27.08.2026

Kunsteisbahn Langenthal AG
Verwaltungsrat und Betriebsleitung